

Die Frau im Zivilschutz

Autor(en): **König, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **21 (1974)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Frau im Zivilschutz

von Walter König, alt Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, Bern

Wer im Zivilschutz an verantwortlicher Stelle steht, verfolgt die Auseinandersetzung um die Dienstpflicht der Frau mit grosser Aufmerksamkeit. Wie erinnerlich, ist vor 14 Jahren der erste Vorschlag für einen Verfassungsartikel zur Einführung des Zivilschutzes in der Volksabstimmung abgelehnt worden, was vielfach auf das darin vorgesehene Obligatorium für Frauen zurückgeführt worden ist. Der zweite Entwurf, der für Frauen nur noch die freiwillige Dienstleistung im Zivilschutz vorsah, ist dann in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1959 angenommen worden.

Die Erwartungen, die hinsichtlich der freiwilligen Uebernahme von Aufgaben im Zivilschutz durch Frauen gehegt worden sind, haben sich leider nicht erfüllt. Auch nach der Verleihung des Stimm- und Wahlrechts haben die Meldungen von Frauen nicht zugenommen, selbst in denjenigen Kantonen nicht, in denen die politische Gleichberechtigung der Frau bereits vor Jahren verwirklicht worden ist.

Des Fehlens der Frauen im Zivilschutz wird man sich im Bundesamt gerade jetzt besonders bewusst, wo die örtlichen Schutzorganisationen den Anforderungen der Zivilschutzkonzeption 1971 angepasst werden. So können in dem aus den bisherigen Hauswehren hervorgehenden Schutzraumdienst aus Bestandesgründen nur 31 000 Personen eingeteilt werden, während etwa 200 000 nötig wären. Damit stehen wir vor der bedauerlichen Tatsache, dass für schätzungsweise $4\frac{1}{2}$ Millionen Menschen, die in den vielen relativ kleinen Schutzräumen Zuflucht suchen, keine ständige Betreuung vorbereitet werden kann. Eine Besserung dieses Zustandes ist mit freiwilligen Meldungen nicht zu erreichen, das muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden.

Aehnlich liegen die Verhältnisse im Sanitätsdienst. Wie allgemein bekannt ist, baut der Zivilschutz überall im Lande geschützte Notspitäler, Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten. Unsere Spitäler erhalten geschützte Operationsstellen, in denen der Betrieb auch nach schweren Schadenereignissen fortgeführt werden kann. Im Katastrophen- oder Kriegsfall genügt es aber nicht, die Verwundeten in diese geschützten Anlagen zu legen; sie müssen dort auch behandelt und gepflegt werden. Das Fachpersonal in unseren Spitälern, das schon für den Normalbetrieb kaum mehr ausreicht, kann diese zusätzliche Aufgabe nur übernehmen, wenn es durch genügend ausgebildetes Hilfspersonal verstärkt wird. Die mit erheblichem Aufwand bereitgestellten sanitätsdienstlichen Einrichtungen tragen also nur dann zur Verbesserung der Ueberlebensfähigkeit unseres Volkes bei Kata-

strophen und im Krieg bei, wenn ihnen das notwendige Personal zugeteilt werden kann. Die Ausbildung als Rotkreuzspitalhelferin oder als Samariterin ist seit langem auf freiwilliger Grundlage möglich. Die Erfahrung zeigt, dass auch für diese wichtige und jeder Frau nützliche Ausbildung nicht genügend freiwillige Meldungen erfolgen.

Der Zivilschutz ist auf ein Obligatorium für Frauen — d. h. ein Teil-Obligatorium, wie unten dargelegt — angewiesen, wenn er seine Aufgabe erfüllen soll. Diese Aufgabe (es sei hier nochmals wiederholt) besteht darin, Menschen zu schützen, zu retten und zu betreuen und die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu mildern. Eine derart umfassende Aufgabe lässt sich mit Freiwilligkeit ebenso wenig lösen wie die Ausbildung der Autofahrer in lebensrettenden Sofortmassnahmen.

Wir befinden uns heute gegenüber den modernen Bedrohungen durch erhöhtes Unfall- und Katastrophenrisiko und durch Massenvernichtungsmittel in einer ähnlichen — wenn auch viel bedenklicheren — Lage wie die Generationen zu Beginn des industriellen Zeitalters. Damals galt es, sich durch die allgemeine Volksbildung in Lesen, Schreiben und Rechnen zur Behauptung im Konkurrenzkampf zu rüsten. Von der Warte unseres heutigen Wissensstandes vermögen wir zu ermessen, wie klug unsere Vorväter waren, als sie die Volksbildung obligatorisch erklärten; nur so konnten sie damals «ihre Zukunft bewältigen». Dass sie auch Mut hatten, ist aus der zeitgenössischen Literatur unschwer zu ersehen. Die soeben erwähnten modernen Bedrohungen verlangen von uns einen ebenso mutigen Entscheid, nämlich die obligatorische Organisation und Ausbildung möglichst vieler Männer und Frauen zur Verbesserung der Ueberlebensfähigkeit in einer gefährdeten und gefährdenden Umwelt. Spontane Hilfsbereitschaft «wenn es darauf ankommt» vermag im Katastrophenfall fehlende Kenntnisse und ungenügende organisatorische Vorbereitungen nicht mehr zu ersetzen. Es wird Ausfälle geben, die hätten vermieden werden können.

Oft hören wir in Zivilschutzkursen den Ausruf: «Ja, warum hat man uns das nicht gesagt? Dann wären wir ganz anders bereit gewesen mitzumachen!» Da kann man nur darauf hinweisen, dass die Informationen vorhanden und allen zugänglich sind; es genügt, an die ersten 150 Seiten des Zivilverteidigungsbuches zu erinnern, gegen deren Inhalt von keiner Seite je Widerspruch laut geworden ist. Aber das dort Dargelegte wird in der Wohlstandsgesellschaft nur sehr ungern oder lieber gar nicht zur Kenntnis genommen, weil damit von je-

dem von uns ein aktives Mitmachen verlangt wird.

Die Konzeption 1971 des Zivilschutzes ist vor einem halben Jahr veröffentlicht und in der Presse einlässlich behandelt worden. Im Volksbewusstsein ist davon betrüblich wenig zurückgeblieben. Die Erfahrung des letzten Jahrzehnts zwingt zum Schluss, dass diese Informationen — genau gleich wie seinerzeit die Volksbildung — nur mit einem Obligatorium vermittelt werden können, beispielsweise in Zivilschutzkursen. Es ist hier ein eigentlicher *circulus vitiosus* festzustellen: weil das Obligatorium fehlt, können die Frauen nicht informiert werden, und weil die Information fehlt, machen sie im Zivilschutz nicht mit.

Der Zivilschutz kann die ihm vom Gesetz auferlegten Schutz-, Rettungs- und Betreuungsaufgaben glaubhaft nur erfüllen, wenn ihm die Möglichkeit gegeben wird, Männer und Frauen in der notwendigen Zahl «zum Wenden der Not» in die Schutzorganisationen einzuteilen und für diese Aufgaben auszubilden. Und das ist erfahrungsgemäss nur mit einem Obligatorium möglich.

Um Missverständnissen oder gar übelwollenden Unterstellungen zuvorzukommen, sei hier mit aller Deutlichkeit erklärt, dass die Frauen durch die obligatorische Schutzdienstpflicht nicht während Wochen oder gar Monaten in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um Dienstleistungen von einigen wenigen Tagen im Jahr, und es ist selbstverständlich, dass die Dienstbefreiungen nach andern Massstäben und viel grosszügiger erfolgen werden als bei Männern.

So ist es klar, dass Frauen, die Kinder oder Hilfsbedürftige zu betreuen haben, zum Schutzdienst nicht herangezogen werden; ihre Tätigkeit dient ja auch der Verbesserung der Ueberlebensfähigkeit. Frauen, die freiwillig eine für den Zivilschutz oder für einen andern Bereich der Gesamtverteidigung wichtige Ausbildung oder Tätigkeit auf sich nehmen (die sich beispielsweise als Rotkreuzspitalhelferin ausbilden lassen, die sich als Spital- oder Heimböchin oder im Frauenhilfsdienst verpflichten oder die sich zur Uebernahme der Arbeit eines mobilisierten Mannes vorbereiten), werden von der Leistung normalen Schutzdienstes befreit. Es ist auch anzunehmen, dass die Altersgrenzen für die Dienstleistung für Frauen viel enger festgelegt werden als für Männer.

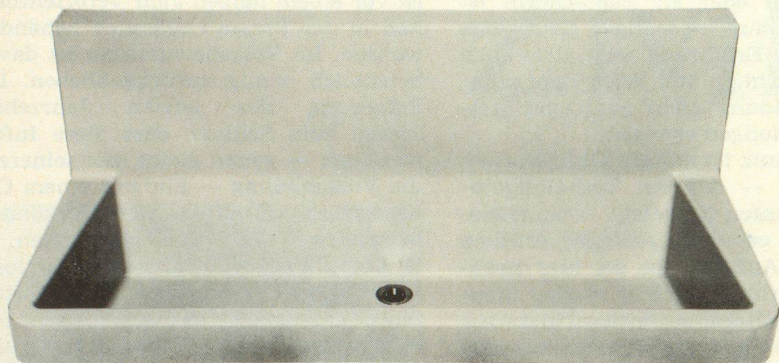
Aus dem oben Ausgeführten geht hervor, dass die obligatorische Schutzdienstpflicht für Frauen praktisch wie ein Teil-Obligatorium wirken würde. Auf diese Weise könnten gerade so viele Frauen für wichtige soziale Aufgaben

vorbereitet werden, als wirklich notwendig sind und mit den vorhandenen Mitteln auch ausgebildet werden können.

Die unbestreitbare Notwendigkeit, mehr Frauen für Aufgaben zur Sicherstellung des sozialen Ueberlebens einsetzen zu können und die bedauerliche, aber klar feststehende Tatsache, dass mit freiwilligen Meldungen die dazu notwendige Zahl von Helferinnen nicht gefunden

werden kann, sind aber nicht die einzigen Gründe, die für ein Obligatorium oder ein Teil-Obligatorium im oben dargelegten Sinne sprechen. Auch dem Postulat der gleichmässigen Verteilung aller Lasten des Gemeinschaftslebens auf alle tragfähigen Schultern kann nur mit einem Obligatorium Rechnung getragen werden. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass es nur mit einem Obligatorium möglich sein wird, den Frau-

en, die einen Dienst für die Allgemeinheit leisten, den Arbeitsplatz gleich wie einem Wehrmann sicherzustellen. Der Zivilschutz braucht zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigerweise eine grosse Zahl von Frauen. Grundsätzliche Ueberlegungen und praktische Erfahrungen führen zur Erkenntnis, dass dies nur durch ein Obligatorium oder ein Teil-Obligatorium verwirklicht werden kann.

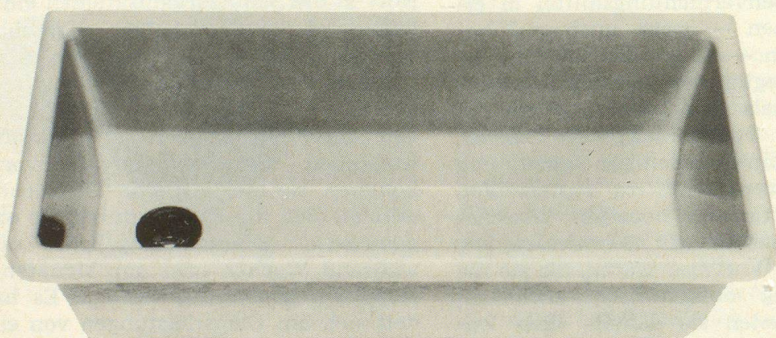


Romay-Zivilschutzrinnen

Romay-Zivilschutzrinnen sparen Raum- und Installationskosten. Der bewährte Polyester erreicht bei minimaler Pflege eine praktisch unbegrenzte Lebensdauer, stoss- und schocksicher, nichtrostend, temperaturbeständig. Vom Bundesamt für Zivilschutz begutachtet und zugelassen.

Andere Romay-Produkte :
Pissoirrinne, Ausgussbecken,
Trinkbrunnen, Waschtröge,
Notabortsitze mit Behälter,
Tablare usw.

*Unterlagen durch den Sanitär-grossisten oder direkt
Romay AG, 5727 Oberkulm
Telefon 064 46 22 55*



Die Inserate

sind ein wichtiger Bestandteil unserer Zeitschrift. Sie sind wertvolle Berater für alle Anschaffungen im Selbst- und Zivilschutz!



Tag



Nacht

NEUKOM-Koje

Ihr Vorteil:

wir beraten aus Erfahrung

Betten und Mobiliar

für Schutzräume und Unterkünfte aller Art

H. NEUKOM AG

8340 Hinwil ZH

01 78 09 04